

§ 2 DVVersoG (Bayern) — Vorstand

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte der Versorgungskammer und vertritt diese.
- (2) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) im Benehmen mit dem Kammerrat. Das Staatsministerium kann im Benehmen mit dem Kammerrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit dem Kammerrat eine Geschäftsordnung. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.
- (4) Regelungen über die weitere Stellvertretung können in der Geschäftsordnung des Vorstands getroffen werden.
- (5) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Angelegenheiten, die mehrere Vorstandsbereiche betreffen, bedürfen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung. Weitere Gegenstände kollegialer Beratung und Beschlußfassung werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Im übrigen erledigen die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung.

Zitiervorschlag: § 2 DVVersoG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DVVersoG/2>